

ENTWURF

Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau

Inhaltsübersicht:

- § 1 Integrationsbeirat
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Pflichten
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren
- § 6 Amtszeit
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Vorsitz
- § 9 Haushaltsmittel
- § 10 Geschäftsgang
- § 11 Inkrafttreten

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf Grund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) folgende Satzung:

§ 1 Integrationsbeirat

Die Stadt Dessau-Roßlau bildet nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß § 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einen Integrationsbeirat. Zweck des Integrationsbeirats ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der in Dessau-Roßlau lebenden Personen mit Migrationshintergrund mitzuwirken, den Integrationsprozess zu unterstützen und die Beziehung zwischen Einwohnern mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern. Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Migrantinnen und Migranten in der Stadt Dessau-Roßlau wahrzunehmen.
- (2) Der Integrationsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die Migrantinnen und Migranten in Dessau-Roßlau allgemein betreffen und die in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Dessau-Roßlau fallen. Der Integrationsbeirat kann in allen, die Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.

- (3) Der Stadtrat, seine zuständigen und beschließenden Ausschüsse oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben die Anträge und Empfehlungen zu behandeln.
- (4) Die Stadtverwaltung hat den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Fall von Pflichtverletzungen kann der Stadtrat auf Antrag des Integrationsbeirates oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ein Mitglied abberufen. Die Nachbesetzung regelt § 7 Abs. 2.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder werden nach den Kontinentengruppen „Europa“, „Afrika“, „Asien“, „Amerika/Australien/Ozeanien“ sowie den Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ berufen. Maßgebend für die Besetzung ist die Herkunft bzw. der Status der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner. Folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“.

Die Gruppen

mit	51 bis 300	Personen	erhalten	1 Sitz,
mit	301 bis 600	Personen	erhalten	2 Sitze,
mit	601 bis 900	Personen	erhalten	3 Sitze und
mit	mehr als 901-	Personen	erhalten	4 Sitze.

In der Gruppe „Europa“ wird, bei einer Anzahl von mehr als 301 Personen, mindestens ein Sitz durch eine Person eines EU-Mitgliedstaates und mindestens ein Sitz durch eine Person eines Nicht-EU-Mitgliedstaates besetzt.

Die Ermittlung der zu verteilenden Sitze erfolgt durch das Wahlamt und richtet sich nach der Zahl der im Einwohnermelderegister verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner je Gruppe am 31.12. des dem Vorschlagstermin vorangegangenen Jahres.

Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ je 1 Sitz.

- (4) In Bezug auf das Geschlechterverhältnis wird eine paritätische Besetzung des Integrationsbeirates angestrebt.
- (5) Die beratenden Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine von ihr/ ihm beauftragte Mitarbeiterin/ ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung die/ der mit der Arbeitsaufgabe Integration befasst ist,
 2. Mitglieder des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau, wobei jede Fraktion das Recht hat, ein Mitglied zu benennen,
 3. je ein autorisierter Vertreter der Religionsgemeinschaften.

§ 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund bestellt.
- (2) Der Aufruf, Vorschläge einzubringen, erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und der regionalen Presse. Dabei wird die Sitzverteilung gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Vorschläge sind innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau einzureichen. Jeder Vorschlagsberechtigte ist ermächtigt 1 Vorschlag einreichen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag der Frist gemäß Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Dessau-Roßlau ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte und Spätaussiedler/ -innen, die am letzten Tag der Frist gemäß Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, haben mit ihrem Vorschlag einen Nachweis in Form der Einbürgerungsurkunde bzw. Anerkennung auf Staatsangehörigkeit bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen. Im Übrigen darf kein Ausschlussgrund i. S. d. § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorliegen.
- (4) Vorgeschlagen werden können Migrantinnen und Migranten (einschließlich nachweislich Eingebürgerte und Spätaussiedler/ -innen) die am letzten Tag der Frist gemäß Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Dessau-Roßlau ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Im Übrigen darf kein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vorliegen.
- (5) Jeder Vorschlag muss, neben der/ dem Vorschlagenden selbst, von mindestens 3 weiteren Vorschlagsberechtigten unterstützt sein.

- (6) Sofern nicht genügend Vorschläge (mindestens 5 verteilt auf 4 der angegebenen Gruppen i. S. § 4 Abs. 3) fristgerecht eingehen, wird ein Integrationsbeirat vorerst nicht gebildet. Auf Beschluss des Stadtrates kann das Verfahren zur Bildung eines Integrationsbeirates einmal wiederholt werden. Sofern auch bei einem Wiederholungsverfahren nicht genügend Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrates kein Integrationsbeirat gebildet.
- (7) Nach der Häufigkeit der eingereichten Vorschläge (Nennungen) wird vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau eine Vorschlagsliste zur Vergabe der Sitze in den jeweiligen Gruppen erstellt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt, ergänzend Vorschläge für die einzelnen Listen einzureichen, wenn Plätze einzelner Kontinentalgruppen durch das Vorschlagsverfahren unbesetzt sind.
- (8) Dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau wird die Vorschlagsliste zur Bestätigung vorgelegt. Berufen werden in der Reihenfolge der Listenplätze jeweils so viele Vorschläge, wie sie der Gruppe entsprechend § 4 Abs. 3 zustehen. Alle weiteren Vorschläge gelten in ihrer Reihenfolge als Ersatzmitglieder des Integrationsbeirates.

Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu Personen vor, die in der gleichen Kontinentengruppe verschiedene Nationalitäten vertreten, wird bei der Erstellung der Vorschlagsliste das Stärkeverhältnis der in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Anzahl von Personen dieser Nationalitäten berücksichtigt.

Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu Personen gleicher Nationalität vor, entscheidet das Losverfahren. Das Losverfahren wird vom Stadtwahlleiter der Stadt Dessau-Roßlau und fünf vom Stadtrat zu wählenden Personen durchgeführt.

§ 6 Amtszeit

Der Integrationsbeirat amtiert für 3 Jahre. Der Stadtrat kann die Amtszeit um bis zu einem Jahr verlängern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Integrationsbeirates scheidet aus
1. wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Stadtgebiet hat,
 2. ein Ausschlussgrund i. S. d. § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt eintritt,
 3. aus wichtigen Gründen,
 4. durch Tod.

Liegt ein Ausscheidungsgrund nach Satz 1 Ziff. 1 - 3 vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Integrationsbeirat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsbeirat aus oder wird gemäß § 3 Abs. 2 abberufen, tritt das Ersatzmitglied entsprechend dem Listenplatz § 5 Abs. 8 an dessen Stelle. Dies bedarf keiner Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt in geheimer Abstimmung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender und deren Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kontinentengruppe gemäß § 4 Abs. 3 angehören.
- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender und deren erste und zweite Stellvertretung bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Integrationsbeirates einzuberufen und zu leiten.
- (5) Darüber hinaus nimmt die oder der Vorsitzende als Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten folgende Aufgaben wahr:
1. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, von denen ausländische Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft besonders betroffen sind
 2. die Integrationsförderung durch verschiedenste Veranstaltungen und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Informationen über Sprache, Geschichte, Kultur und Religion sowie über politische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
 - Gesprächskreise unter Beteiligung von Menschen verschiedener
 - Aktionen, die geeignet sind, vorhandene Vorurteile abzubauen und der Entstehung neuer Vorurteile vorzubeugen,
 - Förderung von Konfliktbewältigung, Verständnis, Toleranz und Solidarität;
 3. Ansprechpartner/ -in zu sein für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau durch
 - das Angebot von Sprechstunden
 - Beratung
 - Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden und Institutionen
- (6) Die oder der Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat nach außen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Integrationsbeirates berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (8) Für die ihr / ihm im Rahmen dieser Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen erhält die oder der Vorsitzende eine pauschale Entschädigung von monatlich 250,00 EUR.

§ 9 Haushaltsmittel

- (1) Der Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gewährten Haushaltsmittel.
- (2) Für die Arbeit im Integrationsbeirat erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld gemäß § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 10 Geschäftsgang

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Protokollführung zuständig.
- (3) Der Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (5) Die erste Sitzung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister